

V ZR 45/52

Verkündet am 29. Mai 1953
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Agnes B. [REDACTED] geb. Be. [REDACTED], Witwe, St. [REDACTED]
S. [REDACTED], R. [REDACTED]-Br. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Elektrotechniker Hans E n [REDACTED], St. [REDACTED]-O,
Re. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Carola E n [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
dasselbst,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Hückinghaus, Dr. Heck, Schuster und Dr. Großmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 21. Januar 1952 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Laut notariellem Vertrag vom 4. Februar 1950 verkaufte die Klägerin ihr Hausgrundstück in St[REDACTED]-S[REDACTED], R[REDACTED]-Br[REDACTED]straße [REDACTED] mit der Parzelle 1058/2 an die Beklagten um 24 500 DM. 14 000 DM sollten durch Übernahme von Hypotheken und einer Umstellungsgrundschuld getilgt werden, der Rest von 10 500 DM Zug um Zug gegen die Auflassung bar bezahlt werden. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Zeitpunkt der Fälligkeit des Barkaufpreises enthält der Vertrag nicht. In § 2 Nr 3 des Vertrags heißt es:

"Die Käufer stehen in Verhandlungen wegen des Verkaufs eines ihnen gehörigen Grundstücks auf Markung Rh[REDACTED]-[REDACTED]. Der Abschluß des Kaufvertrags wird erfolgen, wenn feststeht, wer für die am Kauf interessierten Zollbehörden als Vertragspartner zuständig ist."

Dem § 4 des Vertrags entsprechend wurde das Grundstück sofort übergeben. Auch Nutzungen und Lasten gingen vom Tag des Vertragsschlusses an auf die Käufer über. Zur Auflassung und Eintragung ist es noch nicht gekommen. Die Preisbehörde hat zu dem Kaufvertrag mit dem dort ausgewiesenen Kaufpreis von 24 500 DM die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt, wobei sie einen Schätzwert von 23 100 DM errechnete (Bl 43 BA).

Die Klägerin hält den Vertrag für nichtig. Sie hat vorgetragen: Der Kaufpreis habe nicht 24 500 DM, sondern 28 000 DM betragen. Die Beklagten hätten dadurch Steuern sparen wollen. Die Klägerin habe nichts gegen die Beurkundung eines zu niedrigen Kaufpreises gehabt, weil sie sich über die rechtliche Bedeutung nicht im Klaren gewesen sei. Insbesondere habe ihr jede Täuschungsabsicht gefehlt. Der Vertrag sei auch deswegen nichtig, weil nach dem Willen der Parteien der Barkaufpreis am 15.2.1950 fällig sein sollen, diese Vereinbarung aber nicht in die Kaufurkunde aufgenommen worden sei.

- 3 -

Mit Schreiben vom 3.4.1950 hatte die Klägerin den Beklagten "zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises" eine Frist bis 15.4.1950 gesetzt mit der Androhung des Rücktritts vom Vertrage. Die Beklagten haben innerhalb der Frist nicht gezahlt. Sie erwiderten, sie könnten den Termin vom 15.4. nicht anerkennen, da erst seit 1.4. feststehe, wer für den Kauf (des Rh[REDACTED] Grundstücks) zuständig sei.

Vorsorglich macht die Klägerin auch Vertragsauflösung wegen Rücktritts geltend.

Vor dem Landgericht hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß der notarielle Vertrag vom 4. Februar 1950 nichtig sei und den Beklagten keine Rechte auf Übertragung des Eigentums am Grundstück R[REDACTED]-Br[REDACTED]-Straße [REDACTED] mit Parzelle 1058/2 in S[REDACTED], insbesondere auf Eintragung ihres Eigentums zustünden, weiter, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 595 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten, die Klageabweisung beantragt haben, haben geltend gemacht: Als Kaufpreis seien nur 24 500 DM vereinbart worden. Ein weiterer Betrag von 3 500 DM habe nach mündlicher Abrede der Parteien dafür bezahlt werden sollen, daß die Klägerin den Beklagten in dem Haus eine beschlagnahmefreie Wohnung verschaffen sollte. Dabei sei den Beklagten nicht bekannt gewesen, daß die Klägerin auf diese Weise versucht habe, den zulässigen Kaufpreis für das Grundstück zu überschreiten, das Anfang 1949 gemeindeamtlich auf 22 000 DM, im Herbst auf etwa 24 000 bis 25 000 DM geschätzt worden sei. Von diesen Schätzungen habe die Klägerin nichts verlauten lassen.

Die Klägerin hat erwidert, sie habe sich an die Schätzung des Gemeindeamts nicht mehr erinnert. Die Schätzungsurkunde



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

des Baurats M., die auf 25 750 DM Wert gelautet habe, sei ihr abhanden gekommen gewesen. Auch an diese Schätzung habe sie nicht mehr gedacht, als sie mit dem Beklagten handelseinig geworden sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihre Anträge mit Ausnahme des Zahlungsanspruchs, den sie schon in der Berufungsinstanz nicht mehr gestellt hatte, weiter.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen. In einem weiteren Rechtsstreit der Parteien vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart (3 Q 19/50 LG Stuttgart) haben die Beklagten eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die für ihren Anspruch auf Eigentumsverschaffung aus dem Kaufvertrag die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch angeordnet wurde. Die Akten waren zum gegenwärtigen Rechtsstreit bereits in den Vorinstanzen beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf die Schriftsätze der Parteien in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung nimmt der Tatbestand des Berufungsurteils im vorliegenden Prozeß für das Parteivorbringen ergänzend Bezug.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsurteil führt zunächst aus: Unstreitig habe die Klägerin eine Vergütung von 28 000 DM bekommen sollen. Von dem Unterschiedsbetrag von 3 500 DM zu dem beurkundeten Preis von 24 500 DM behaupte die Klägerin ohnedies, daß er ein Teil des einheitlichen Kaufpreises von 28 000 DM gewesen sei. Aber auch wenn man der Darstellung der Beklagten folge, ergebe sich nichts anderes. Wenn der Betrag von 3 500 DM eine

Gegenleistung dafür habe sein sollen, daß in dem verkauften Hause eine Wohnung habe freiwerden sollen, die der Beschlagnahme nicht unterlegen hätte, so wäre es unzulässig gewesen, den Betrag auf die etwa später einziehenden Mieter abzuwälzen, da, wie allgemein bekannt, von einem Mieter neben der Miete nur noch allenfalls ein verlorener Baukostenzuschuß verlangt werden könne. Darüber seien sich auch die einen geschäftsgewandten Eindruck machenden Beklagten im Klaren gewesen. Demnach sei der zusätzliche Betrag, den die Beklagten also auf alle Fälle selbst hätten tragen müssen, nichts anderes als ein - für die Klägerin sehr wesentlicher - Teil des Kaufpreises gewesen. Von zwei voneinander unabhängigen Verträgen, nämlich einem über den Erwerb des Hausgrundstücks und einem weiteren über den Erwerb beschlagnahmefreien Wohnraums in diesem Haus könne daher keine Rede sein.

Diese Ausführungen, die sich zum Teil auf tatsächlichem Gebiete bewegen, unterliegen keinen rechtlichen Bedenken und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Oberlandesgericht verneint, daß der Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 313 in Verbindung mit § 117, 125, 139 BGB nichtig sei, weil die Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7.7.1942 (RGBl I, 451) eingreife. Nach dieser Bestimmung gilt bei einem entgeltlichen Grundstücksveräußerungsvertrag das beurkundete Entgelt als vereinbart, wenn die Parteien in Täuschungsabsicht ein geringeres als das vereinbarte Entgelt haben beurkunden lassen. Mindestens eine der Parteien, die sich gegenseitig die Schuld an der Beurkundung des falschen Betrages zuschöben, habe, meint das Oberlandesgericht, mit der falschen Angabe des Preises im Kaufvertrag einen unerlaubten Zweck verfolgt, den die andere Vertragspartei mindestens gebilligt habe.

a) Darüber hinaus lasse sich feststellen, daß die Klägerin die Preisbehörde habe täuschen wollen, da sie bei Beurkundung des wirklichen Kaufpreises von 28 000 DM zu erwarten gehabt hätte, daß die Behörde den Preis beanstande. Die Revision rügt, daß diese Feststellung auf Rechtsverstoß beruhe.

aa) Die Klägerin hatte sich, um darzutun, daß sie keinen Anlaß gehabt habe, auf Beurkundung eines falschen Kaufpreises hinzuwirken, darauf berufen, daß ihr der mit dem Kauf privat befaßt gewesene Steueramtmann E. ██████ gesagt habe, die Preisbehörde beanstande eine Überschreitung von 10 % über den Schätzpreis hinaus nicht, und daß der Kaufpreis den von Bau- rat M. ██████ ermittelten Wert von 25 750 DM um weniger als 10 % überstiegen habe. E. ██████ hatte in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung folgende eidesstattliche Erklärung abgegeben:

"In der Rechtsache erkläre ich, daß ich Frau B. ██████ nach Rücksprache mit der Preisbehörde gesagt habe, daß diese Stelle eine mäßige Überschreitung des Stopp preises genehmige. Weiter habe ich Frau B. ██████ mehrmals darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, sich über den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis noch einen weiteren Betrag bezahlen zu lassen (sogenannten schwarzer Kaufpreis). Ich habe Frau Bürk ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein solches Verfahren eine strafbare Grunderwerbssteuerhinterziehung darstelle"

Das Berufungsgericht bemerkt hiezu, die eidesstattliche Erklärung weise "mit ziemlicher Sicherheit" darauf hin, daß E. ██████ der Klägerin dies erst nach dem Abschluß des Kaufvertrags gesagt habe. Das sei daraus zu schließen, daß er sich bei der Preisbehörde erkundigt habe. Dazu habe erst Anlaß bestanden, als es sich um die Genehmigung des vereinbarten Preises gehandelt habe.

Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe eine nur mit ziemlicher Sicherheit festzustellende Tatsache bei der Urteilsfindung nicht verwerten dürfen (§ 286 ZPO). Es hätte das nur dann tun dürfen, wenn es die Tatsache mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit hätte feststellen können. Zudem war E. von der Klägerin für die Belehrung über die Übung der Preisbehörde als Zeuge angeboten worden. Der Klägerin ist weiter einzuräumen, daß unter diesen Umständen das Berufungsgericht zunächst gemäß § 139 ZPO eine Äußerung der Klägerin über den Zeitpunkt der Auskunft des E. - vor oder nach Vertragsabschluß - hätte erfordern müssen, die zur Benennung des E. als Zeuge auch hinsichtlich des Zeitpunktes geführt hätte.

bb) Bedenklich ist in den Ausführungen des Berufungsgerichts zur Täuschungsabsicht der Klägerin auch die sich unmittelbar anschließende Erwägung, die Preisbehörde sei gar nicht in der Lage gewesen, zu prüfen, ob der wirklich vereinbarte Grundstückspreis den Verkehrswert nur im Rahmen des Zulässigen überschreite, wenn ihr nur der schriftliche Kaufvertrag vorgelegt, nicht aber der mündliche Vertrag bekanntgegeben werde. Damit konnte das Berufungsgericht nicht begründen, daß trotz der Auskunft des E. die Klägerin Veranlassung gehabt habe, den wahren Kaufpreis nicht beurkunden zu lassen.

cc) Ob die oben angeführte fehlsame Würdigung des Verteidigungsvorbringens der Klägerin, mit dem sie sich auf E. berufen hat, auch der Feststellung des Berufungsgerichts entgegensteht, ein Verkauf zu 28 000 DM wäre zweifellos nicht bewilligt worden, und ob das Berufungsgericht hierzu die von der Klägerin beantragte Äußerung der Preisbehörde erst hätte einholen müssen, kann offenbleiben. Ob die Klägerin Veranlassung hatte, vor der Preisbehörde den wahren Preis zu

verheimlichen, hing nur von der Vorstellung ab, die sie sich von der Aussicht machte, einen Preis von 28 000 DM seitens der Behörde zugestander zu bekommen, nicht aber von den wirklichen Aussichten in dieser Hinsicht.

dd) Wenn die Revision weiter meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht für die Feststellung der Täuschungsabsicht der Klägerin, die vom Berufungsgericht für erwiesen erachtete Tatsache verwertet, daß die Klägerin ihren Makler und den Beklagten von den Schätzungen nichts gesagt hat, so kann dem nicht gefolgt werden. Freilich lag es in erster Linie nahe, daß die Klägerin die unter dem in Aussicht genommenen Preis liegenden Schätzungen verheimlichen wollte, damit die Käufer den Preis nicht drückten. Das Berufungsgericht war aber bei der freien Beweiswürdigung nicht gehindert, Schlüsse auch nach der Richtung zu ziehen, daß der Klägerin, die die Schätzungen verheimlicht hatte, auch eine Verheimlichung des wahren Kaufpreises gegenüber der Behörde zuzutragen sei. Der diesbezügliche Angriff der Revision richtet sich gegen die Beweiswürdigung und ist unzulässig (§ 561 ZPO).

Trotz der oben zu aa) und bb) festgestellten Verstöße tragen die Gründe des Berufungsurteils aber seine Feststellung, daß die Klägerin in Täuschungsabsicht gehandelt habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 7, 301) bedeutet der Ausdruck "Täuschungsabsicht" in § 4 der VO vom 7.7.1942 nicht, daß die Täuschung der Behörden der Beweggrund für die unrichtige Beurkundung gewesen sein müßte. Täuschungsabsicht ist vielmehr schon gegeben, wenn die Parteien wußten und billigten, daß die Preis- oder Finanzbehörden durch die zu niedrige Angabe des Preises getäuscht werden würden. Nun stellt das Berufungsgericht einmal insbesondere auf Grund der Angaben der Klägerin vor dem Oberlandesgericht fest, daß der Klägerin die Tatsache der Preisüberwachung im Grundstücksverkehr, weiter aber, wie schon erwähnt, daß die Klägerin sich der unrichtigen Beurkundung des Kaufpreises bewußt war. Demnach hat nach

den Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin die Vorstellung gehabt, daß der Kaufvertrag den Preisbehörden vorgelegt werden würde und daß diese bei ihrer Entscheidung von einem unrichtigen Kaufpreis ausgehen würden, also über der wahren Kaufpreis getäuscht werden würden. Mit diesen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Täuschungsabsicht der Klägerin hinreichend dargetan, und zwar auch dann, wenn sie geglaubt haben sollte, die Preisbehörde würde auch einen auf 28 000 DM lautenden Kaufpreis, falls ihr dieser wahrheitsgemäß mitgeteilt worden wäre, nicht beanstandet haben.

b) Nach § 4 der Verordnung vom 7.7.1942 gilt der beurkundete Kaufpreis jedoch nur als vereinbart, wenn beide Vertragsparteien die Täuschungsabsicht gehabt haben. Auch gegen die Feststellung der Täuschungsabsicht auf der Seite der Beklagten erhebt die Revision Einwendungen, denen teilweise die Berechtigung nicht abzusprechen ist. Das Berufungsgericht hat in dieser Richtung ausgeführt: Auch den Beklagten sei die Beurkundung des Preises von nur 24 500 DM bekannt gewesen. Hiegegen stehe nicht fest, ob sie gewußt hätten, aus welchem Grunde nicht der wahre Preis von 28 000 DM angegeben wurde (gemeint offenbar: von der Klägerin), ebensowenig lasse sich feststellen, daß die Beklagten selbst Grunderwerbssteuer hätten hinterziehen wollen und deswegen die unrichtige Beurkundung veranlaßt hätten. Die Beklagten hätten aber auf alle Fälle gewußt, daß ein zu geringer Kaufpreis beurkundet worden sei und daß die Klägerin damit unerlaubte Zwecke verfolge. Die Beklagten hätten also der Klägerin bei der Verfolgung ihres verbotenen Zieles behilflich sein wollen. Für die Täuschungsabsicht reiche der Gehilfenvorsatz aus.

Die Revision sieht einen Widerspruch zwischen der Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nicht nachweisbar gewußt, aus welchem Grund der wahre Preis nicht angegeben werde, und der anderen, sie hätten gewußt, daß die

Klägerin damit unerlaubte Zwecke verfolge. Dieser Widerspruch besteht dann nicht, wenn das Berufungsgericht sagen wollte, die Beklagten hätten zwar den konkreten Zweck der Klägerin nicht gekannt, aber immerhin gewußt, daß es ein unerlaubter Zweck war. Auch bei dieser Auslegung der Ausführungen des Berufungsgerichts wäre die Täuschungsabsicht der Beklagten jedoch nicht genügend festgestellt. Ein unerlaubter Zweck, der mit einer zu niedrigen Angabe des Kaufpreises verfolgt werden kann, könnte nach der Vorstellung des anderen Vertragsteils auch ein anderer als die Täuschung von Behörden sein, die für die Anwendung des § 4 entscheidend ist. Indem das Berufungsgericht jedoch abschließend noch ausführt, es sei anzunehmen, daß die Beklagten gewußt hätten, bei einer falschen Beurkundung werde die Grunderwerbssteuer zu niedrig angesetzt werden, hat es jedoch dieses Bewußtsein als Tatsache nach § 286 ZPO festgestellt und zwar, da Angriffe insoweit von der Revision nicht erhoben werden, in einer das Revisionsgericht bindenden Weise (§ 561 ZPO). Das Berufungsgericht brauchte seiner Feststellung nicht ausdrücklich anzufügen, daß mit diesem Bewußtsein die geschäftsgewandten Beklagten sich auch darüber im Klaren waren, daß die Finanzbehörden, die sich für die Höhe der Grunderwerbssteuer ja nur nach den Angaben der Kaufurkunde richten konnten, notwendigerweise getäuscht werden würden. Vielmehr ist auch auf Seiten der Beklagten die Täuschungsabsicht vom Berufungsgericht ausreichend festgestellt. Demnach kann gemäß § 4 der Verordnung vom 7.7.1942 die unrichtige Angabe des Preises im schriftlichen Kaufvertrag die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht beeinträchtigen.

II.

Das Berufungsgericht hat den Hinweis des Kaufvertrags auf den bevorstehenden Verkauf des Rh[REDACTED] Grundstücks der Beklagten übereinstimmend mit der Aussage des Notarstellvertreters Me[REDACTED] dahin ausgelegt, daß die Beklagten erst zur Zahlung des Barkaufpreises verpflichtet sein sollten.

wenn sie für das Rheinfeldener Grundstück etwas bekämen. Das Berufungsgericht legt weiter dar, daß der Vertrag auch wirksam wäre, wenn die Parteien vom 15.2.1950 als Zahlungszeitpunkt gesprochen hätten, weil die Parteien nach der Aussage Me [REDACTED] die Aufnahme des Zahlungszeitpunktes in den Vertrag nicht gewünscht hätten, den Kaufvertrag also auch ohne Vereinbarung über den Fälligkeitstermin abgeschlossen hätten. Ob diese letztere Rechtsauffassung zutrifft (vgl. Palandt BGB 10. Aufl. § 313 Anm 8a; enger Erman BGB § 313 Anm 9a S 435), kann dahingestellt bleiben, da es sich nur um eine Hilferwägung handelt und die Haupterwägung des Berufungsgerichts zutrifft. Das Berufungsgericht hält die Setzung der Nachfrist in dem Schreiben der Klägerin vom 3.4.1950 für wirkungslos, da die Beklagten die Zahlung zwar nicht unbegrenzte Zeit hätten hinauschieben können, der Kaufpreis aber jedenfalls im April noch nicht fällig gewesen sei, so daß die Beklagten nicht im Verzug gewesen seien (§§ 326, 284 BGB). Entscheidend ist dabei für das Berufungsgericht, daß der Verkauf des Rh [REDACTED] Grundstücks noch nicht durchgeführt war.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe außer Acht gelassen, daß nach der Behauptung der Klägerin die Beklagten freiwillig Zahlung zum 15.2., dann zum 1.3. und schließlich zum 31.3.1950 versprochen hätten. Das Berufungsgericht sei auch auf den entsprechenden Inhalt des Schreibens der Klägerin vom 3.4.1950 (Bl. 16 Akten 3 Q 19/50) nicht eingegangen, in dem es heißt:

"Immer wieder wurde sowohl mir als auch dritten Personen gegenüber versprochen, daß der vereinbarte Kaufpreis so schnell wie möglich bezahlt werde. Einmal versprochen Sie bis 15. Februar 1950, dann bis 1. März 1950 und zuletzt bis spätestens 31. März 1950 denselben zu bezahlen."

Das Berufungsgericht habe auch nicht beachtet, daß von diesem Versprechen in dem Antwortschreiben des beklagten Ehemanns vom 11.4.1950 nicht gesprochen werde, wo lediglich ausgeführt ist:

"..... Leider kann ich den Termin vom 15.4. nicht anerkennen, da erst seit 1. April feststeht, wer für den Verkauf zuständig ist. Wie Sie ja wissen, geht der Verkauf unseres Grundstücks über die zuständigen Behördenstellen, und ich muß eben warten, bis der Kaufvertrag die Instanzen durchgelaufen hat. Ich werde sofort nach Abschluß die Vertragsbedingungen Ihnen gegenüber erfüllen."

Tatsächlich hatte die Klägerin auf die beiden Schreiben hingewiesen und die mündliche Vereinbarung der angegebenen Zahlungstermine behauptet (Schriftsatz vom 16.10.1950 Nr 3 und 8 d.A. 3 Q 19/50). Es erscheint aber ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht, obwohl es sich auf das Schreiben vom 3.4.1950 ausdrücklich bezieht, die einschlägigen Behauptungen der Klägerin und die Urkunden übersehen hätte, zumal da es eine Fälligkeitsvereinbarung für den 15. Februar 1950 ausdrücklich ablehnt. Da die Beklagten die Vereinbarung der von der Klägerin angeführten Fälligkeitstermine bestritten hatten (Schriftsatz vom 25.8.1950 S 6 d.A. 3 Q 19/50) und auch das Schreiben des beklagten Ehemanns vom 11.4.1950 erkennbar auf die vertragliche Vereinbarung einer begrenzten Stundung bis zur Durchführung des Rheinfeldener Verkaufes hinweist, können die den Rücktritt betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts, das nicht verpflichtet war, sich mit jedem einzelnen Vorbringen ausdrücklich auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162 I 757), dahin verstanden werden, daß es mangels Nachweise - Beweis war nicht angeboten - auf die angeblich vereinbarten Termine nicht eingegangen ist. Das gilt unsomehr als in dem Schreiben der Klägerin vom 3.4.1950 im Zusammenhang mit den Terminen sich die abschwächende Wen-

dung findet, daß nach der Versicherung der Beklagten der vereinbarte Kaufpreis "so schnell wie möglich" bezahlt werde. Ein Verstoß gegen § 286 oder gar gegen § 551 Nr 7 ZPO liegt nach alledem nicht vor.

Fehlte es mangels Fälligkeit des Kaufpreises also schon am Verzug der Beklagten, so erübrigt sich eine Nachprüfung der übrigen vom Berufungsgericht angeführten und ebenfalls von der Revision bekämpften Gründe für die Unwirksamkeit des Rücktritts der Klägerin vom Vertrag.

Die Revision erweist sich in vollem Umfang als unbegründet und war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche
Schuster

Dr. Hückinghaus Dr. Heck
Dr. Großmann